

(No. 34.) Bekanntmachung, die mit der Krone Bayern getroffene Uebereinkunft wegen Anwendung des gegen den Buchernachdruck erlassenen Verbots zu Gunsten der Königlich Bayerischen Unterthanen betr.

Nachdem durch eine Bekanntmachung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königlichlichen Hauses und des Neuffern vom 24sten November 1829 den Fürstlich Neuffischen Unterthanen jüngerer Linie, in Rücksicht auf das unterm 24sten December 1827 diesseits erlassene Verbot gegen den Buchernachdruck und dessen Verbreitung, gleicher gesetzlicher Schutz gegen den Nachdruck von Seiten der Königlich Bayerischen Staatsangehörigen zugesichert worden ist, als wird dieß hiermit nicht nur zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern auch ausdrücklich erklärt, daß vorgedachte Unsere Verordnung gegen den Buchernachdruck auch zu Gunsten der Königlich Bayerischen Unterthanen Anwendung findet.

Sig. Gera, den 9ten Februar 1830.

Fürstlich Neuß · Pl. der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung
dieselbst.

von Strauß.